

# Ehrenordnung

des Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.

(letzte Änderung April 2001)

## § 1 Allgemeines

Der Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V. (im folgenden BVSH genannt) zeichnet Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder für ihre Verdienste um den Basketballsport in Schleswig-Holstein oder für sportliche Leistungen aus.

Darüber hinaus können auch außenstehende Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besonders um die Förderung des Basketballsports im Lande Schleswig-Holstein verdient gemacht haben.

## § 2 Ehrungsformen

Folgende Ehrungen sind möglich

- (a) Verleihung der Verdienstnadel
- (b) Verleihung der silbernen Ehrennadel
- (c) Verleihung der goldenen Ehrennadel
- (d) Ernennung zum Ehrenmitglied
- (e) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- (f) Verleihung einer Ehrenurkunde für Jubiläen

## § 3 Verleihungsrichtlinien für Verdienstnadeln

- (1) Verdienstnadeln werden vom Vorstand des BVSH verliehen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich (mit Begründung) bei der Geschäftsstelle von einem Mitglied oder vom Vorstand des BVSH einzureichen.
- (3) Die Verleihung erfolgt im allgemeinen auf Verbandstagen.
- (4) Voraussetzung für die Verleihung ist:
  - (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder eine mindestens 6jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
  - (b) für Funktionsträger der Bezirke usw. mindestens 10jährige Tätigkeit in dessen Gremien.
  - (c) Landestrainer - mindestens 6jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
  - (d) alle Trainer - mindestens 10jährige Tätigkeit im BVSH.
  - (e) für Schiedsrichter
    - I. mindestens 100 Einsätze in der Bundes- oder Regionalliga
    - II. mindestens 500 Einsätze in Pflichtspielen

## § 4 Verleihungsrichtlinien für silberne Ehrennadeln

Die silberne Ehrennadel wird nach den gleichen Richtlinien verliehen, wie die Verdienstnadel. Die Verleihung bedarf jedoch folgender zusätzlicher Voraussetzungen:

- (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder - mindestens 10jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
- (b) für Funktionsträger der Bezirke usw. - mindestens 15jährige Tätigkeit in dessen Gremien.
- (c) Landestrainer - mindestens 10jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
- (d) alle anderen Trainer - mindestens 15jährige Tätigkeit im BVSH
- (e) für Schiedsrichter
  - I. mindestens 150 Einsätze in der Bundes- oder Regionalliga
  - II. mindestens 750 Einsätze in Pflichtspielen

## **§ 5 Verleihung von goldenen Ehrennadeln**

Die goldene Ehrennadel wird nach den gleichen Richtlinien verliehen, wie die silberne Ehrennadel. Zusätzlich bedarf es jedoch folgender Voraussetzungen:

- (a) für Vorstands- und Ausschussmitglieder - mindestens 15jährige Tätigkeit in Gremien des BVSH.
- (b) für Funktionsträger der Bezirke usw. - mindestens 20jährige Tätigkeit in dessen Gremien.
- (c) Landestrainer - mindestens 15jährige Tätigkeit auf BVSH-Ebene.
- (d) alle anderen Trainer - mindestens 20jährige Tätigkeit im BVSH.
- (e) für Schiedsrichter
  - I. Mindestens 250 Einsätze in Bundes- oder Regionalligen
  - II. mindestens 1000 Einsätze in Pflichtspielen.

## **§ 6 Ernennung zum Ehrenmitglied**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft im BVSH ist die höchste Ehrung, die der BVSH vornehmen kann.
- (2) Ehrenmitglied kann nur ein Träger der goldenen Ehrennadel des BVSH werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder des BVSH vom Verbandstag ernannt.

## **§ 7 Ernennung zum Ehrenpräsidenten**

Der Verbandstag kann frühere Präsidenten des BVSH zu Ehrenpräsidenten des Basketball-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. ernennen. Antragsteller können nur Mitglieder des BVSH oder die Vorstände der Bezirke sein.

## **§ 8 Verleihung der Ehrenurkunde für Vereinsjubiläen**

- (1) Die Verleihung einer Ehrenurkunde kann zum 25- oder 50jährigen Jubiläum der Basketballabteilung eines Vereins erfolgen.
- (2) Über die Ehrung entscheidet der Vorstand auf Antrag der Bezirke.

## **§ 9 Beurkundung von Ehrungen**

- (1) Alle, vom BVSH Geehrten erhalten neben den Ehrenzeichen eine Urkunde.
- (2) Über alle Ehrungen wird in der BVSH-Geschäftsstelle ein Verzeichnis geführt.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft erfolgen mit einer Laudatio.

## **§ 10 Entzug von Ehrungen**

Bei verbandsschädigendem Verhalten kann die Ehrung oder Verleihung entzogen werden. Antragsrecht und Entscheidungsformen sind die selben, wie bei Ehrungen. Nadeln und Urkunden sind dann an den BVSH zurückzugeben.

- Ende der Ehrenordnung -